Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden *

(Finanzausgleichsgesetz, FAG)

Vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2019)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 55a der Verfassung des Kantons Glarus[1)], *

erlässt:

1. Zweck und Elemente

Art. 1 *Zweck*

[1] Der Finanzausgleich bezweckt

a. einen Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden;

b. einen Ausgleich der unterschiedlichen Lasten;

c. eine Stärkung der finanziellen Autonomie und Selbstverantwortung der Gemeinden;

d. eine Verringerung der Unterschiede der Steuerbelastung unter den Gemeinden.

[2] Der Regierungsrat legt dem Landrat im Rahmen des Amtsberichts Rechenschaft über die Wirkungen und die Zweckerreichung des Finanzausgleichs ab.

Art. 2 *Elemente*

[1] Der Finanzausgleich umfasst

a. den Ressourcenausgleich und

b. den Lastenausgleich.

2. Ressourcenausgleich

Art. 3 *Grundsatz*

[1] Der Ressourcenausgleich mildert die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung unter den Gemeinden. *

[2] Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Gemeinden bemessen. Er beträgt maximal 500 000 Franken. *

[3] Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde über dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichspflichtig. Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde unter dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichsberechtigt. *

---

1) GS I A/1/1

Art. 4 *Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex*

[1] Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.
[2] Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert. *
[3] Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt ab.

Art. 5 * *...*

Art. 6 *Berechnung des Ressourcenausgleichs*

[1] Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 20 Prozent, jedoch höchstens um 500 000 Franken. *
[2] Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons, der Einwohnerzahl der Gemeinde und dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt. *
[3] Liegt der Ausgleichsbeitrag über 500 000 Franken, wird er auf diesen Beitrag gekürzt. Die Kürzung der einzelnen Ausgleichsbeiträge erfolgt im Verhältnis der gemäss Absatz 2 berechneten Ausgleichsbeiträge. *

Art. 7 * *...*

3. Lastenausgleich

Art. 8 *Grundsatz*

[1] Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch spezifische und nicht beeinflussbare Verhältnisse übermässig belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

Art. 9 *Kriterien für den Lastenausgleich*

[1] Für den Lastenausgleich werden folgende Lastenausgleichselemente berücksichtigt:
a. * Alpen;
b. * Wald;

c. Bevölkerungsdichte.
[2] … *

Art. 10 *Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs*

[1] Der Lastenausgleich wird mit 1 Million Franken pro Jahr ausgestattet.
[2] Die Lastenausgleichsgefässe werden wie folgt dotiert: Bevölkerungsdichte 60 Prozent, Wald und Alpen je 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Summe.
[3] Ergeben sich im finanziellen Umfeld des Kantons oder der Gemeinden wesentliche Änderungen oder weist der Finanzausgleich Mängel auf, welche den Kanton oder die Gemeinden offensichtlich benachteiligen, so kann der Landrat für maximal zwei Jahre befristete Änderungen vornehmen. Er kann insbesondere das Verhältnis der Dotation anpassen.

3a. Härteausgleich *

Art. 10a * *Härteausgleich*

[1] Der Kanton gewährt der Gemeinde Glarus Süd einen Härteausgleich von 4 Millionen Franken.
[2] Der Ausgleichsbeitrag wird wie folgt ausbezahlt:

a.	im Jahr 2019:	1 500 000 Fr.;
b.	im Jahr 2020:	1 000 000 Fr.;
c.	im Jahr 2021:	750 000 Fr.;
d.	im Jahr 2022:	500 000 Fr.;
e.	im Jahr 2023:	250 000 Fr.

[3] Er wird aus den Steuerreserven finanziert.

4. Berechnungsgrundlagen und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge

Art. 11 *Berechnungsgrundlagen*

[1] Die Finanzausgleichsleistungen werden jährlich aufgrund der neusten statistischen Grundlagen errechnet, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind.

Art. 12 *Berechnung und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge*

[1] Die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der vorletzten Steuerabrechnung. *
[2] Die entsprechenden Gutschriften respektive Belastungen erfolgen zusammen mit der Schlusszahlung der Steuerguthaben der Gemeinden.

[3] Die Ausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet. *

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 *Übergangsregelung*

[1] Die zur Abrechnung gelangenden Steuererträge 2011 werden aufgeteilt in Steuererträge des laufenden Jahres 2011 und in Steuererträge der Vorjahre.
[2] Die Steuererträge des laufenden Jahres 2011 werden nach den Finanzausgleichsregeln 2011 verteilt.
[3] Die Steuererträge der Jahre vor 2011 werden nach den Regeln des bis 2010 geltenden Finanzausgleichs aufgeteilt.
[4] Der Regierungsrat erstattet dem Landrat nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse 2011 von Kanton und Gemeinden Bericht über die Auswirkungen zur Einführung des Ressourcen- und Lastenausgleichs (Wirksamkeitsbericht). Ergeben sich nachträglich zwingende und dringliche Bedürfnisse zur Berichtigung des Ressourcen- und Lastenausgleichs, kann der Landrat die notwendigen Korrekturen vorläufig vornehmen; solche vorläufigen Anpassungen sind der Landsgemeinde zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen.
[5] Diese Regelung gilt bis und mit 2014.

Art. 14 *Anpassung des Verordnungsrechts*

[1] Der Landrat und der Regierungsrat nehmen die Anpassungen ihrer Erlasse an dieses Gesetz vor.

Art. 15 *Vollzug*

[1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 16 *Inkrafttreten*

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.05.2018	01.01.2019	Erlasstitel	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Ingress	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 3 Abs. 2	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 3 Abs. 3	eingefügt	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 4 Abs. 2	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 5	aufgehoben	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 2	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 7	aufgehoben	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 9 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 9 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 9 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Titel 3a.	eingefügt	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 10a	eingefügt	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 12 Abs. 1	geändert	SBE 2018 24
06.05.2018	01.01.2019	Art. 12 Abs. 3	eingefügt	SBE 2018 24

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Ingress	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Art. 3 Abs. 1	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Art. 3 Abs. 2	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Art. 3 Abs. 3	06.05.2018	01.01.2019	eingefügt	SBE 2018 24
Art. 4 Abs. 2	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Art. 5	06.05.2018	01.01.2019	aufgehoben	SBE 2018 24
Art. 6 Abs. 1	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Art. 6 Abs. 2	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Art. 6 Abs. 3	06.05.2018	01.01.2019	eingefügt	SBE 2018 24
Art. 7	06.05.2018	01.01.2019	aufgehoben	SBE 2018 24
Art. 9 Abs. 1, a.	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Art. 9 Abs. 1, b.	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Art. 9 Abs. 2	06.05.2018	01.01.2019	aufgehoben	SBE 2018 24
Titel 3a.	06.05.2018	01.01.2019	eingefügt	SBE 2018 24
Art. 10a	06.05.2018	01.01.2019	eingefügt	SBE 2018 24
Art. 12 Abs. 1	06.05.2018	01.01.2019	geändert	SBE 2018 24
Art. 12 Abs. 3	06.05.2018	01.01.2019	eingefügt	SBE 2018 24